

Mit der Skizzierung einiger weniger nutzbarer Befugnisse anderer Organe soll die Vielfalt der Möglichkeiten der Gestaltung von Anlässen aufgezeigt werden. Gleichzeitig sollen sie belegen, daß die Offizialisierung weder ausschließlich in die Kompetenz der Linie IX fällt, noch daß die Gestaltung von Anlässen notwendigerweise an die Tätigkeit der Untersuchungsorgane gebunden ist.

Die Deutsche Volkspolizei, die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind gemäß § 14 Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln - Sprengmittelgesetz - vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) in Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnis im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern und Einblick in die Unterlagen zu nehmen.

Die Staatlichen Hygieneinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen sowie die Deutsche Volkspolizei sind gemäß § 11 Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften den Verkehr mit Giften zu kontrollieren und zu diesem Zweck berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern und Einblick in die Unterlagen zu nehmen.

Die Staatliche Bilanzinspektion hat gemäß § 3 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission vom 15. Januar 1981 (GBl. I Nr. 5 S. 65) zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Geheimnisschutzes das Recht, in alle Unterlagen der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und Genossenschaften sowie Räte der Bezirke, Kreise und Städte und Gemeinden Einblick zu nehmen, soweit nicht die Planung, Bilanzierung und Realisierung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, der inneren Sicherheit und Ordnung sowie des Versorgungsbereiches "Verschiedene Verbraucher II" betroffen sind (vgl. § 7 dieser Verordnung).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Auf die aus dem VP-Gesetz resultierenden Möglichkeiten der Nutzung von Befugnissen der DVP durch Angehörige des MfS gemäß § 20 (2) VP-Gesetz sowie den im VP-Gesetz normierten Befugnissen insgesamt soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Dieser Problembereich wird im Kapitel 3 dieser Arbeit komplex behandelt.